Berlin, 13. November 2026

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Zur Anhangsänderung der Richtlinie 91/676/EWG (RENURE-Materialien)

Hinsichtlich der Verwendung bestimmter Arten von Gärresten aus tierischen Exkrementen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung ... 3

2 RENURE-Materialien ... 3

3 Inhaltliche Bewertung der vorgesehenen Änderungen zur Verwendung von RENURE ... 4

3.1 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer i ... 4

3.2 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer viii ... 5

3.3 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer x (Teil 1) ... 5

3.4 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer x (Teil 2) ... 6

3.5 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer xi ... 6

3.6 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer xii ... 7

4 Zusammenfassende wasserwirtschaftliche Bewertung & Forderung ... 8

1 Vorbemerkung

Am 16. Oktober 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf zur Änderung des Anhangs der Nitratrichtlinie (91/676/EWG), um die bereits geltenden, sog. RENURE-Vorschriften auf bestimmte Arten flüssiger Gärrückstände auszuweiten.

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) unterstützt grundsätzlich die Verwendung von Stoffen, die aus einem lokalen Kreislauf unmittelbar vor Ort stammen, wie RENURE-Materialien. Nichtsdestotrotz möchte der BDEW darauf hinweisen, dass jede weitere Ausbringung von Düngemitteln wie RENURE oberhalb der 170 kg/ha zu einer Belastung der Gewässer und Umwelt führt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Evaluierung der Nitratrichtlinie deren Wirksamkeit, wissenschaftliche Fundierung und Kosteneffizienz ausdrücklich bestätigt. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des BDEW keine Notwendigkeit, Änderungen an einer bewährten, rechtssicheren und wissenschaftlich fundierten europäischen Richtlinie vorzunehmen.

2 RENURE-Materialien

Bei RENURE (REcovered Nitrogen from manURE) handelt es sich um bio-basierte Düngemittel, die zu einem großen Teil oder vollständig aus Gülle gewonnen werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung in hochwertigere und in niedere RENURE-Materialen. Zu den hochwertigen RENURE-Materialien gehören Ammoniumsalze. Das Verfahren, welches zur Gewinnung verwendet wird, setzt durch Stripping und anschließendes Waschen das in der Gülle befindliche Ammoniak (NH_3) frei und überführt es durch die Zugabe von Säure in die Ammoniumsalze.

Bei den niederen RENURE-Materialien handelt es sich um unbehandelten Dung, z. B. Schweinekot und/oder Schweineurin und stellt somit keinen Unterschied zu dem bereits verwendeten organischen Dünger dar.[1] Womit die Verwendung der Bezeichnung RENURE überwiegend irreführend ist, da es sich stofflich (chemisch) in beiden Fällen um eine stickstoffhaltige

[1] A. Saju, T. Van De Sande, D. Ryan, A. Karpinska, I. Sigurnjak, D.N. Dowling, K. Germaine, T. Kakouli-Duarte, E. Meers, Exploring the short-term in-field performance of Recovered Nitrogen from Manure (RENURE) materials to substitute synthetic nitrogen fertilisers, Cleaner and Circular Bioeconomy 5, 1 – 11 (2023). https://doi.org/10.1016/j.clcb.2023.100043.

Verbindung in Form von Nitrat, Ammoniak, Lachgas, etc. handelt, die zum Pflanzenwachstum benötigt wird.

Die Ausbringung von Stickstoffverbindungen lässt den Ertrag durch die Nährstoffzufuhr steigen, erreicht aber einen Sättigungspunkt, ab dem eine zusätzliche Düngung keinen weiteren Ertragszuwachs bewirkt.[2] Womit die zusätzliche Düngung hinfällig ist und eine reine Mehrbelastung für unsere Umwelt und Wasserressourcen darstellt.

3 Inhaltliche Bewertung der vorgesehenen Änderungen zur Verwendung von RENURE

3.1 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer i

Mit der Ergänzung Anhang III Nr. 2 Unterabs. 2 Buchst. c Ziff. i um die Nr. 4 sollen flüssige Gärreste aus anaerober Vergärung und anschließender Abtrennung mittels Dekanterzentrifuge einbezogen werden. Als Ausgangsstoffe werden im Regelungstext landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, Ausgangsstoffe aus der Agrar- und Lebensmittelindustrie sowie an der Quelle getrennt gesammelte Bioabfälle genannt. Eine Konkretisierung der Ausgangsstoffe wird in Erwägungsgrund 13 gegeben. Die dort als risikobehaftet genannten Ausgangsstoffe (z. B. Material aus gemischten Siedlungsabfällen, Klärschlamm, Industrie- und Baggerschlamm) werden im Regelungstext nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Kreis der RENURE-Ausgangsstoffe erweitert, was die Zusammensetzung des RENURE stark variieren lässt. Je nach Herkunft und Qualität können zusätzliche unerwünschte Stoffe in die Gärreste gelangen. Damit kann eine Ausbringung dieser RENURE-Materialien zu einer Verunreinigung von Böden, Grund- und Oberflächengewässern beitragen.

Die im Erwägungsgrund 13 angesprochenen Risiken durch verunreinigte Ausgangsstoffe müssen im verbindlichen Regelungstext eindeutig ausgeschlossen werden.

[2] C. Dhakal & K. Lange, Crop yield response functions in nutrient application: A review. *Agronomy Journal*. 2021; 113: 5222–5234. https://doi.org/10.1002/agj2.20863.

3.2 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer viii

Mit der Neufassung des Anhangs III Nr. 2 Unterabs. 2 Buchst. c Ziff. viii sollen bei der Ausbringung der neu einbezogenen flüssigen Gärreste stets Vorkehrungen gegen Ammoniakverluste getroffen werden. Dazu zählen Injektion, unverzügliche Einarbeitung oberflächlich ausgebrachter Materialien oder gleichwertige Maßnahmen.

Die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Ammoniakverlusten begrüßt der BDEW ausdrücklich. Jedoch darf die Einarbeitung der Materialien nicht der einzige Weg zur Erfüllung der Vorsichtsmaßnahmen sein. Zudem darf die Ausbringung die Grenze von 170 kg N/ha nicht überschreiten. Es ist wünschenswert, weitere geeignete Vorsichtsmaßnahmen über die Ausbringung hinaus aufzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese nicht zu zusätzlichen Stoffeinträgen und damit zu einer erhöhten Belastung von Böden, Gewässern und Umwelt führen. Vielmehr sollten Maßnahmen berücksichtigt werden, die den Schutz vor Ammoniakverlusten gewährleisten, ohne zusätzliche Umweltbelastungen zu verursachen.

Der BDEW fordert daher für die Neufassung des Anhangs III Nr. 2 Unterabs. 2 Buchst. C Ziff. viii, dass neben der Vermeidung von Ammoniakverlusten auch der Schutz von Gewässern und Umwelt sichergestellt wird. Zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen dürfen nicht zu erhöhten Stoffeinträgen und damit zu einer zusätzlichen Belastung der Gewässer führen. Es sind daher gleichwertige Maßnahmen vorzusehen, die beide Schutzziele berücksichtigen.

3.3 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer x (Teil 1)

Mit der Neufassung des Anhangs III Nr. 2 Unterabs. 2 Buchst. c Ziff. x soll der räumliche Bezug der Schutzmaßnahmen für Trinkwasserentnahmen geändert werden. Anstelle der bisherigen Nähe zu Trinkwasserentnahmestellen („vicinity of drinking water abstraction points“) werden künftig deren Einzugsgebiete („catchment areas“) genannt.

Die konkrete Nennung des „Brunnens“ bzw. der „Fassung“ im Gegensatz zur vorherig verwendeten „Umgebung“ definiert klar die Ausbringungsstelle für RENURE-Materialien mit gleichzeitigem Schutz der Trinkwasserressource.

Der Änderung des Anhangs III Nr. 2 Unterabs. 2 Buchst. C Ziff. x ist positiv hervorzuheben und für den Schutz von Umwelt und Gewässern beizubehalten. Wir wünschen eine klare Formulierung, die die Einzugsgebiete ausdrücklich einbezieht und damit den vorbeugenden Schutz der Trinkwasserressourcen stärkt.

3.4 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer x (Teil 2)

Mit der Neufassung des Anhangs III Nr. 2 Unterabs. 2 Buchst. c Ziff. x sollen zugleich die besonderen Mitteilungs- und Berichtspflichten zur RENURE-Ausnahme nach Verständnis des BDEW entfallen. Gestrichen werden sollen die Mitteilung über die Anwendung der Ausnahme an die Kommission sowie die besondere Berichterstattung im Bericht nach Artikel 10. Diese umfasst bislang jährliche Angaben zu den hergestellten Mengen der betreffenden Düngematerialien sowie zur Tierbesatzdichte und Dungproduktion auf nationaler Ebene und auf Ebene der NUTS-2-Regionen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Wegfall der Mitteilungs- und RENURE-spezifischen Berichtspflichten kritisch zu bewerten. Artikel 10 der Nitratrichtlinie bildet mit seiner regelmäßigen Berichtspflicht im Vierjahresrhythmus eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit der Richtlinie. Die zusätzlichen RENURE-spezifischen Berichtspflichten ergänzen diese um wichtige Informationen zur tatsächlichen Anwendung der Ausnahme. Insbesondere die Erfassung der jährlich ausgebrachten Mengen sowie der regionalen Tierbesatzdichten und Dungproduktion ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der zusätzlichen Stickstoffeinträge und ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Gewässer. Ein Wegfall dieser spezifischen Berichtspflichten würde die Datengrundlage erheblich einschränken und die Bewertung der Auswirkungen der RENURE-Ausnahme sowie die Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Gewässerschutzzielen erschweren.

Der BDEW fordert die Beibehaltung der RENURE-spezifischen Mitteilungs- und Berichtspflichten. Nur durch eine kontinuierliche und transparente Datenerhebung kann die Anwendung der RENURE-Ausnahme nachvollzogen und deren Auswirkungen auf die Gewässer bewertet werden. Ohne diese Daten fehlt eine wesentliche Grundlage, um die Wirksamkeit der Nitratrichtlinie und die Erreichung ihrer Gewässerschutzziele fundiert zu beurteilen.

3.5 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer xi

Mit der Ergänzung des Anhangs III Nr. 2 Unterabs. 2 Buchst. c um die Ziff. xi sollen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls („if appropriate“) zusätzliche Maßnahmen gegen mögliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von Schadstoffen in RENURE-Düngematerialien und bei deren Ausbringung treffen.

Treten infolge der Verwendung von RENURE-Düngematerialien entsprechende Umwelt- oder Gewässerbelastungen auf, besteht ein zwingender Handlungsbedarf. Der Schutz der Gewässer muss dabei Vorrang vor einer uneingeschränkten Verwertung dieser Düngematerialien haben.

Es sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten bei festgestellten Umwelt- oder Gewässerbelastungen infolge des Einsatzes von RENURE-Düngematerialien verpflichtend geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Formulierung „if appropriate" darf dabei keinen Ermessensspielraum hinsichtlich des grundsätzlichen Handlungsbedarfs eröffnen.

3.6 Anhang III Nr. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer xii

Mit der Ergänzung des Anhangs III Nr. 2 Unterabs. 2 Buchst. c um die Ziff. xii sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Regeln zur Phosphorausbringung auf Betrieben festzulegen, denen die Anwendung von RENURE-Düngematerialien oberhalb von 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gestattet ist. Die Regeln sollen ein Gleichgewicht zwischen dem Düngebedarf der Pflanzen und der Versorgung aus Düngung und Boden gewährleisten. Diese Ergänzung betrifft sämtliche von der RENURE-Regelung erfassten Materialgruppen (Buchstab. c Ziff. I Nr (1) bis (4).

Die Nutzung lokal verfügbarer Phosphordüngemittel wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet und unterstützt regionale Nährstoffkreisläufe. Die Ausbringung zusätzlicher Phosphormengen muss jedoch konsequent am tatsächlichen Pflanzenbedarf und an der bereits vorhandenen Phosphorversorgung des Bodens ausgerichtet werden. Eine Düngung über den pflanzenbaulichen Bedarf hinaus bzw. über den standortspezifischen Phosphor-Sättigungsbereich des Bodens hinaus ist zu vermeiden. Dies muss unabhängig von der Herkunft der Düngemittel, insbesondere auch für organische und RENURE-Düngemittel, gelten. Eine Überversorgung mit Nährstoffen bietet keinen entsprechenden zusätzlichen Ertragsnutzen und kann zugleich das Risiko von Umweltbelastungen erhöhen (vgl. Dhakal & Lange, 2021[3]).

Der BDEW fordert, die Phosphorausbringung konsequent am tatsächlichen Pflanzenbedarf und an der vorhandenen Phosphorversorgung des Bodens auszurichten. Eine Überschreitung des standortspezifischen Phosphor-Sättigungsbereichs muss unabhängig von der

[3] C. Dhakal & K. Lange, Crop yield response functions in nutrient application: A review. *Agronomy Journal*. 2021; 113: 5222–5234. https://doi.org/10.1002/agj2.20863.

Herkunft der Düngemittel ausgeschlossen werden, um zusätzliche Phosphoreinträge und eine Belastung der Gewässer zu vermeiden.

4 Zusammenfassende wasserwirtschaftliche Bewertung & Forderung

Bereits in der Stellungnahme vom 15. Mai 2024 hat der BDEW darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Ausbringung von Stickstoff aus RENURE-Düngemitteln zu einer weiteren Nährstoffbelastung von Gewässern, Böden und Umwelt führen kann, wenn sie nicht andere Düngemittel ersetzt.

Im Zusammenhang mit RENURE sieht der BDEW die Notwendigkeit, einen rechtssicheren, transparenten und wirksamen Regelungsrahmen zu schaffen, der den Schutz der Gewässer und der Umwelt uneingeschränkt gewährleistet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfordert dies **verbindliche Anforderungen an die Qualität der Ausgangsstoffe**, **geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Ammoniakverlusten ohne zusätzliche Gewässerbelastungen** sowie die **Beibehaltung der RENURE-spezifischen Mitteilungs- und Berichtspflichten**. Zudem sollen die Mitgliedstaaten bei **festgestellten Umwelt- oder Gewässerbelastungen** infolge des Einsatzes von RENURE-Düngematerialien verpflichtend **wiederherstellende Maßnahmen zum Schutz von Umwelt, Böden und Gewässern** durchführen**.** Darüber hinaus muss die **Phosphorausbringung konsequent am tatsächlichen Pflanzenbedarf** und an der vorhandenen **Phosphorversorgung des Bodens** ausgerichtet werden. Nur so lassen sich die **Anwendung der Ausnahmeregelung nachvollziehen**, **ihre Auswirkungen bewerten** und die **wasserwirtschaftlichen Schutzziele dauerhaft sicherstellen**.